

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange am Lärmaktionsplan Delmenhorst

TÖB	Hinweise / Anregungen	Abwägung (Stadt Delmenhorst/LK Argus)
Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Eingang Schreiben am 09. März 2022	Zustimmung erfolgt und keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen	keine erforderlich
E-Mail der Gemeinde Ganderkesee; Eingang am 14. März 2022	Aus Sicht der Gemeinde Ganderkesee bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf	keine erforderlich
Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen Eingang Schreiben am 17. März 2022	Der VBN unterstützt die Idee, dass der ÖPNV ein Baustein bei den Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung und damit Lärmreduzierung ist. Da ein attraktiver ÖPNV auch von seiner Reisezeit beeinflusst wird, bittet der VBN, dass Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung in Abstimmung mit den Ansprechpartnern des öffentlichen Personennahverkehrs vor Ort erfolgen.	Eine potentielle Geschwindigkeitsreduzierung würde alle Verkehrsteilnehmer betreffen, sodass insgesamt kein negativer Einfluss bzw. Nachteil des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr erfolgt. Selbstverständlich wird eine Reduzierung von Geschwindigkeiten mit den Ansprechpartnern des öffentlichen Personennahverkehrs vor Ort erörtert. Als Träger öffentlicher Belange wurden die Delmenhorster Verkehrsbetriebe (DELBUS) im Verfahren bereits beteiligt.
E-Mail vom NABU Delmenhorst vom 28. März 2022	Hinweisen möchte der NABU auf die beiden folgenden Aspekte: Gewerbeflächenentwicklung: Im aktuellen Entwurf des Lärmaktionsplans wird auf das Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2003 verwiesen. Dieses wurde seither nicht aktualisiert, weshalb der Text des vorherigen Plans übernommen wurde. Maßnahmenplanungen und Flächenentwicklungen werden jedoch Auswirkungen auf Lärm- und Schadstoffemissionen haben, die für die Lärmaktionsplanung relevant sind. In diesem Zusammenhang möchte der NABU insbesondere auf den Stadtkosten hinweisen. Das Soll der Immissionen ist dort lt. B-Plan schon erfüllt. Dementsprechend sind in diesem Bereich weitere Immissionen zukünftig nicht angezeigt. Diese Feststellung ist für eventuelle Planungen relevant und bezieht sich auf jeden möglichen Eingriff. Geschwindigkeitsüberwachung: Die größten Lärmbelastungen gehen vom Kfz-Verkehr auf der Autobahn A 28 aus. Dabei wirken sich massive Überschreitungen der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten besonders gravierend aus. Dies gilt vor allem für den Straßengüterverkehr auf der A 28, aber auch grundsätzlich betrachtet für den gesamten Kfz-Verkehr im Stadtgebiet. Der NABU regt daher an, in den Lärmaktionsplan als Gegenmaßnahme auch Geschwindigkeitsüberwachungen aufzunehmen. Strengere und zeitlich dichtere Geschwindigkeitskontrollen im gesamten Stadtgebiet und unter besonderer Einbeziehung des Straßengüterverkehrs sowie der A 28 würden sich nach Auffassung des NABU mindernd auf die Lärmbelastung auswirken.	Zur Gewerbeflächenentwicklung: Bei jedem Bauvorhaben, dass mit Immissionen einhergeht, wird geprüft, ob, bezogen auf Geräusche, eine Kontingentierung von Emissionskontingenten vorliegt bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Gesamtbelastung eingehalten werden. Der LAP befasst sich nicht mit Einzelbauvorhaben, zeigt aber die Straßenbereiche auf, die lärmsaniert werden müssen. Der LAP ist intern für die Behörden in der jeweiligen Abwägung bindend. Zur Geschwindigkeitsüberwachung: Die Einhaltung der jeweiligen Höchstgeschwindigkeiten ist gesetzlich vorgegeben. Gleichwohl wird versucht, mit den jeweiligen Straßenverkehrsbehörden eine bessere Überwachung der zulässigen Geschwindigkeiten, ggfs. auch anlassbezogen, zu erreichen.
E-Mail von Michael Spiecker (Naturschutzbeauftragter der Stadt Delmenhorst) vom 28. März 2022	In meiner Eigenschaft als Naturschutzbeauftragter der Stadt Delmenhorst, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Lebensqualität der Bürger dieser Stadt entscheidend von Lärmbelastungen abhängt. Speziell im Stadtkosten der Stadt ist der Belastungskorridor gravierend durch den ansteigenden Verkehrslärm der Bundesstraße 75 als auch aus dem weiteren Abschnitt der A 28 ausgeschöpft. Eine weitere fortschreitende Lärmentwicklung, z.B. durch die Ausfallstraße (Syker Straße) und deren Nebenstraßen - führend in die angesiedelten Gewerbeflächen "Delmenhorster Dreieck" sowie "Gut Langewisch" - und inzwischen weiterhin entwickelten Gewerbegebieten, ist zukünftig strikt zu vermeiden. Durch diese extreme Ansiedlung von Gewerbegebieten, die den entsprechenden Logistikverkehr mit sich bringen, wurde das Soll der Lärmbelastungen vollends erreicht sein, so dass bei zukünftiger Bebauung keine Toleranz mehr als gegeben erscheint. Lärmimmissionen ebenfalls als Quelle des Ausstoßes von Schadstoffen aus diversen verkehrlichen aber auch gewerblichen Bereichen, wirken sich parallel gesundheitsschädlich auf die Bürger dieser Stadt aus. Hiermit stelle ich fest, weitere fortschreitende Lärmbelastungen sind vor allem im östlichen Stadtgebiet - auf Grund der Vorbelastungen - nicht mehr zu vertreten. Geschwindigkeitskontrollen und - Reduzierungen sind als Mittel der Wahl auszuschöpfen, um die Bürger vor weiteren und intensiveren Immissionen zu schützen.	Grundsätzlich stimmt die Feststellung, dass Lärm infolge von zunehmenden straßenverkehrlichen Belastungen krank macht und einer Zunahme von Belastungen entgegengewirkt werden muss. Der LAP befasst sich ausschließlich mit den jeweiligen Verkehrsmengen und deren Auswirkungen auf öffentlichen Verkehrswegen. Nicht im Untersuchungsrahmen ist die Untersuchung zur Ansiedlung von Gewerbe(betrieben) in den jeweiligen dafür vorgesehenen Gebieten. Gleichwohl wird bei jeder einzelnen betrieblichen Genehmigung, der Teilaspekt Lärm untersucht und nach den rechtlichen Regelwerken bewertet. Sofern planungsrechtlich die Gewerbe zulässig sind, ist ein grundsätzlicher Ausschluss von Gewerbe, wie z. B. Logistikfirmen, nicht auf der Grundlage des LAP möglich, weil dazu die gesetzliche Grundlage fehlt. Dessen ungeachtet müssen jedoch die im LAP festgelegten Maßnahmen durch die vollziehenden Behörden berücksichtigt bzw. umgesetzt werden. Einer Verdichtung bzw. Erhöhung der Geschwindigkeitsüberwachungen wird positiv als Mittel zur aktiven Lärmvermeidung bzw. -minderung gesehen.
E-Mail des Eisenbahn-Bundesamtes Sachbereich 1 Planfeststellung vom 30. März 2022	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der „Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier: Öffentlichkeitsbeteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur Evaluierung, Lärmaktionsplan (Entwurf; Stand Februar 2022) der Stadt Delmenhorst gemäß § 47 d (3) BImSchG nicht berührt bzw. ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Unter dem Punkt 3.5 „Maßnahmen im Schienenverkehr“ führen Sie aus, dass aus Sicht der Stadt Delmenhorst die Lücken zwischen den Lärmschutzwänden geschlossen werden sollen. Zuständige Vorhabenträgerin für Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken ist die DB Netz AG. Diese beantragt beim Eisenbahn-Bundesamt die planrechtliche Zulassung von in erster Linie aktiven aber auch passiven Lärmsanierungsmaßnahmen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Das EBA empfiehlt die Beteiligung der DB Netz AG im Rahmen der TöB Beteiligung. Die TöB Beteiligung der DB Netz AG erfolgte parallel zur EBA Beteiligung. Eine Stellungnahme der DB Netz AG liegt vor.
E-Mail der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven vom 31. März 2022	Den Entwurf des Lärmaktionsplans nehmen wir zur Kenntnis. Zum Kapitel 2.6.14, Fußnote 18, erlauben wir uns den Hinweis, dass die Planungen zur A 281 sehr wohl vorangeschritten sind und wir die vollständige Realisierung bis 2025 erwarten. Mit Blick auf die Anbindung der Wesermarsch erhoffen wir uns weitere Fortschritte bei der B 212(n), die ja im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den vordringlichen Bedarf eingeordnet ist.	Die Fußnote wird angepasst.

TÖB	Hinweise / Anregungen	Abwägung (Stadt Delmenhorst/LK Argus)
<p>E-Mail der Freien Hansestadt Bremen Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Abteilung 2 – Umweltwirtschaft, Klima- und Ressourcenschutz Referat 22 – Immissionsschutz vom 31. März 2022</p>	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, vertreten durch Abteilung 2 – Umweltwirtschaft, Klima- und Ressourcenschutz Referat 22 – Immissionsschutz, zum Berichtsentwurf der 3. Runde keine Anmerkungen</p>	<p>keine erforderlich</p>
<p>E-Mail der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht II, CR.R O42 vom 04. April 2022</p>	<p>Innerhalb des Stadtgebiets Delmenhorst verlaufen planfestgestellte Bahnanlagen: Innerhalb des Stadtgebiets Delmenhorst verlaufen planfestgestellte Bahnanlagen: Bahnstrecke 1500 Oldenburg – Bremen, ca. Bahn-km 28,580 – 36,060 Bahnstrecke 1560 Delmenhorst – Hesepe, ca. Bahn-km -0,476 – 2,590 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 546 Abzw. Elsfleth - Bremen 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 467 Barnstorf - Abzw. Bremen Wir bitten daher die nachfolgenden Hinweise zu beachten: Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung: Wie in den Unterlagen bereits richtig beschrieben, ist seit dem 01.01.2015 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen. Hierfür arbeitet das EBA nach Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes aus. Die Lärmkarten liegen innerhalb von Ballungsräumen für alle Eisenbahnen des Bundes und außerhalb von Ballungsräumen für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr vor. Die Haupteisenbahnstrecke 1500 Oldenburg – Bremen verläuft durch das Stadtgebiet Delmenhorst. Die Lärmkarten können auf der Website des Eisenbahn-Bundesamtes heruntergeladen werden: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Laermkartierung_node.html. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist direkt am Verfahren zu beteiligen. Ferner möchten wir Ihnen die bestehenden Lärminderungsmöglichkeiten der DB AG / DB Netz AG darlegen. Das wesentliche Instrument der DB AG ist das Lärmsanierungsprogramm an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes. Die Umsetzung der Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen, im Wesentlichen nach der dem Programm zugehörigen Förderrichtlinie, in der Grenzwerte und Kosten-Nutzen-Aspekte für die Lärmsanierungsmaßnahmen festgelegt sind. Die ortsbezogenen Planungen erfolgen auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung. Die daraus abzuleitenden Lärmschutzmaßnahmen werden durch die DB Netz AG in Erörterung mit der jeweiligen Gemeinde durchgeführt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der folgenden Website: https://laermsanierung.deutschebahn.com/. Lärmsanierung: Die Lärmsanierung in Delmenhorst ist bereits abgeschlossen. Allerdings wurde der gesamte Abschnitt aufgrund neuer Vorgaben für die Lärmsanierung wieder in die Anlage 3 des Gesamtkonzeptes aufgenommen. Das bedeutet, dass der Bereich langfristig erneut überarbeitet wird. Aufgrund der vergleichsweise geringen Priorisierungskennzahl ist die Bearbeitung voraussichtlich erst in >10 Jahren möglich.</p>	<p>Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung: Das EBA wurde im Rahmen der TöB Beteiligung im Verfahren eingebunden (s. o.). Lärmsanierung: Die Stadt Delmenhorst war im planfestgestellten Sanierungsprogramm des Bundes involviert. Das der Bereich erneut überarbeitet werden muss, ist zu begrüßen; die Zeitachse mit > 10 Jahren für die nicht durch eine LSW geschützten Menschen geplant ist, gestaltet sich nachteilig, vor allem vor dem Hintergrund der Zunahme von nächtlichen Güterverkehren in den nächsten Jahren. Hier müsste auf politischer Ebene versucht werden, die Überarbeitung des erneuten Sanierungsprogrammes (mit dem Ziel eines Lückenschlusses) zu forcieren und eine höhere Priorisierung für Delmenhorst zu erreichen (Stichwort: Aktiver Schallschutz).</p>

TÖB

E-Mail der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) Geschäftsbereich Oldenburg vom 11. April 2022

Hinweise / Anregungen

Der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) ist im Stadtgebiet von Delmenhorst für die Bundesstraßen 75 und 213 sowie für die Landesstraßen 776, 867, 874, 875, 877 und 887 außerhalb der gemäß § 4 (2) Nds. Straßengesetz festgesetzten Ortsdurchfahrten zuständig. Die Belange der Bundesautobahn 28 werden seit dem 01.01.2021 durch die Autobahngesellschaft des Bundes (AdB) vertreten. Die Zuständigkeit für die Landes- und Kreisstraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten obliegt gemäß § 43 (2) NStrG der Stadt Delmenhorst.

Ziel der vorliegenden Lärmaktionsplanung ist die Ermittlung der Lärmsituation in der Stadt Delmenhorst sowie die Darstellung von Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung. Es werden Maßnahmenvorschläge im Bereich der L 875 außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemacht. Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr NLStBV-OL sind betroffen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Dem Bericht „Lärmaktionsplan der 3.Runde“ ist in Kapitel 3, Seite 56 „Aktualisierung der Maßnahmenplanung“ zu entnehmen, dass im Zuge der L 875, Stedinger Straße ein Lärmbrennpunkt in die Maßnahmenplanung aufgenommen werden soll. Die in Tabelle 13 aufgeführten Abschnitte im Zuge der L 875 befinden sich außerhalb einer Ortsdurchfahrt gemäß § 4 (2) NStrG und damit im Zuständigkeitsbereich meiner Behörde.

Die NLStBV-OL ist ständig bestrebt, im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, im Rahmen der Zuständigkeit sowie der personellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit konkrete bauliche und verkehrliche Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des klassifizierten Straßennetzes zu planen und umzusetzen. Vor diesem Hintergrund können auch evtl. Lärmbetroffenheiten minimiert werden.

Es ist in diesem Jahr eine Fahrbahnsanierung im Zuge der L 877, Stromer Landstraße in Abschnitt 10 von Station 0 bis Station 1237 geplant.

Grundsätzlich wird Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen als freiwillige Leistung des Bundes in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln betrieben. Seitens des Landes Niedersachsen wird keine Lärmsanierung an Landesstraßen vorgenommen.

2. Kapitel 2.7, Seite 48 des Berichtes zum Lärmaktionsplan, Februar 2022 ist zu entnehmen, dass die geplante Trasse der B 212n in Verbindung mit der A 281 nicht im Prognose-Nullfall des Straßenverkehrs für das Jahr 2030 berücksichtigt ist.

Das Raumordnungsverfahren für die B 212 neu Harmenhausen – Landesgrenze Bremen / Niedersachsen - BAB 281 wurde im Frühjahr 2009 abgeschlossen. Der gemeinsame Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen auf Linienbestimmung ging im Frühjahr 2010 an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, ehemals BMVBS). Die Linienbestimmung ist durch Erlass des BMVI vom 13.12.2012 erfolgt. Es wurde darin die raumordnerisch / landesplanerisch festgestellte Trassenführung bestätigt.

Als Ergebnis des weiteren Dialogprozesses im Jahr 2019 mit Beteiligung der Stadt Delmenhorst wird die Anschlussstelle III südlich Deichhausen nur noch als Teilanschluss (Variante 1B) geplant. Der Knoten bietet demzufolge nur noch Anschlussmöglichkeiten von und nach Westen (Wesermarsch). Es entfallen die Aus- und Einfahrten von und nach Osten (Bremen). Durch den Teilanschluss der Variante 1B werden die verkehrlichen Auswirkungen und resultierende Emissionen im Straßenbestandsnetz gemindert.

Abwägung (Stadt Delmenhorst/LK Argus)

zu 1: Bei der geplanten Lärmsanierung ist der Lärmaktionsplan der Stadt Delmenhorst zu berücksichtigen. Dazu wird das NLStBV-OL nach Abschluss der LAP Fortschreibung angeschrieben. Die im LAP für den Bereich der L 877, Stromer Landstraße in

Abschnitt 10 von Station 0 bis Station 1237 erarbeiteten Maßnahmen sind vom Land zu prüfen. **Zu 2:** Das Raumordnungsprogramm ist, wie beschrieben, abgeschlossen, ein Planfeststellungsverfahren wurde bisher nicht eingeleitet. In diesem Verfahren müssen alle verkehrlichen Auswirkungen auf das Stadtgebiet Delmenhorst erarbeitet werden. Erst nach Vorliegen dieser konkreten Planung werden die pot. Auswirkungen im LAP abgebildet.

Beteiligung der Öffentlichkeit am Lärmaktionsplan Delmenhorst

Bürger*in	Hinweise / Anregungen	Abwägung (Stadt Delmenhorst/LK Argus)
E-Mail von Sören Swarovsky und Lisa Lösch vom 26. März 2022	<p>Ich möchte mich mit diesen Zeilen aktiv an der Fortführung des Lärmaktionsplans beteiligen. Als Anwohner des Kreuzungsbereichs von Jägerstraße, Cramerstraße und Adelheider Straße werden wir vor allem in den Morgenstunden sehr von der Hauptverkehrsader belastet. Der Lieferverkehr, der hauptsächlich mittels LKW sichergestellt wird, ist vermehrt ab 4 Uhr am Morgen, bis circa 9 Uhr wahrzunehmen. Im Bereich der Linkskurve stadteinwärts fahren die meisten LKW mit einer erhöhten Geschwindigkeit von tachographisch abgelesen 65kmh und belasten den Bodenbelag im Kurvenbereich durch die aufkommenden Kräfte dazu noch um ein Vielfaches. Ergebnis daraus ist die erhöhte Lärmproduktion durch höher drehende Motoren und lauter laufenden Getrieben und Differenzialen. Außerdem sind merkliche Erschütterungen in der von uns genutzten Wohneinheit im Dachgeschoss der Jägerstraße 161 zu vernehmen. Der durch die erhöhte Geschwindigkeit ausgewalzte Fahrbahnbelag trägt dazu noch zu einer weiteren Verschlimmerung des Lärms bei. Auch der Bereich der Jägerstraße im Bereich zu Kreuzungseinmündung Cramerstraße ist durch den Kopfsteinpflaster- Straßenbelag und der ausgewiesenen Geschwindigkeit von 50 kmh einer deutlichen Lärmentwicklung ausgesetzt. Wenn Verkehrsteilnehmer in die Jägerstraße einbiegen und vor der Hausnummer 161 dann auf dem Kopfsteinpflaster auf Geschwindigkeiten von deutlich über 50kmh beschleunigen, werden wir nicht unbedeutendem Lärm ausgesetzt. Außerdem führt dieses Verhalten vieler Verkehrsteilnehmer zu einer nicht unwesentlichen Gefährdung der radfahrenden Schüler aus dem Willmsgymnasium an der Königsberger Straße. Faktisch sind in dem Bereich rund um unsere Wohnung im überwiegenden Maße die real gefahrenen Geschwindigkeiten hauptverantwortlich für unsere Belastung durch den Lärm. Wären die Geschwindigkeiten auf 30kmh herabgesetzt, würde sich die Situation deutlich entspannen. Ich bin zuversichtlich, dass mit diesem Lärmaktionsplan eine deutliche Verbesserung unserer Lebensqualität einhergeht und freue mich auf die Veränderungen.</p>	<p>Der Forderung nach Tempo 30 km/h für die Bereiche an der Kreuzung Jägerstraße, Cramerstraße und Adelheider Straße ist nachvollziehbar. Der LAP weist für diesen Kreuzungsbereich vor allem empfohlene Fahrbahnsanierungen zur Lärminderung aus. Wird lärmarmere Asphalt eingebaut, können merkliche Geräuschkinderungen auch bei Tempo 50 km/h erreicht werden. Die Einhaltung der vorgegebenen Geschwindigkeiten sollte durch die Verkehrsüberwachungsbehörde forciert werden.</p>